

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Schädlingsbekämpfungshetriebes

- a) Schädlingsbekämpfungsarbeiten, zu deren Durchführung er gemäß § 4 Absätze 2 bis 4 verpflichtet ist, nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen läßt
- b) ein nicht zugelassenes Schädlingsbekämpfungsmittel in den Verkehr bringt, benutzt oder benutzen läßt
- c) ein nicht zugelassenes Schädlingsbekämpfungsverfahren anwendet oder anwenden läßt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organen sowie den Leitern der Kreis- und Bezirks-Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1958

20. § 9 der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevariete-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietefemarietten-Bühnen und Schatten-theatern (GBl. I S. 214) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Lizenz oder Erlaubnis Veranstaltungen nach § 1 durchführt oder
- b) der Anzeige- oder Rückgabepflicht nach § 7 nicht nachkommt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt nach § 1 Abs. 3 Buchst. a dem für das Veranstaltungswesen zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur, nach § 1 Abs. 3 Buchst. b den für das Gebiet der Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

21. § 13 der Apothekenordnung vom 27. Februar 1958 (GBl. I S. 231) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Apothekenleiter Auflagen der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe zur Beseitigung festgestellter Mängel im Apothekenbetrieb nicht oder nicht in der festgesetzten Frist nachkommt, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist
- b) als Apothekenleiter oder sachlich tätiger Mitarbeiter in der Apotheke den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung zuwiderhandelt oder als Apothekenleiter eine derartige Zuwiderhandlung duldet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen und Bezirken.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

22. § 12 der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich angibt, mit einer staatlichen Auszeichnung ausgezeichnet zu sein, diese unberechtigt trägt, nachmacht oder nachgemachte öffentlich trägt oder in den Verkehr bringt oder durch falsche Angaben die Verleihung an sich oder einen anderen herbeiführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres bei den Räten der Bezirke und den Räten der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1959

- 23.a) § 4 der Anordnung vom 22. Januar 1959 über die Bezeichnung der Seestraßen und Seewasserstraßen (Sonderdruck Nr. 288 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Veränderungen der Gewässer und deren Begrenzung, die die Schifffahrt beeinträchtigen können, vornimmt